GEMEINDE aeschi

Einladung zur ordentlichen Budgetgemeindeversammlung

Datum: Mittwoch, 9. Dezember 2026
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Aeschi SO

Traktanden:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026
4. Ancoris – Tagesstrukturen Aeschi; Leistungsvereinbarung und Betriebsbeitrag für das Jahr 2027
5. Totalrevision Steuerreglement; Einheitsbezug ab 01.01.2028
6. Budget 2027; Genehmigung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung
   - 6.1 Budget 2027 der Investitionsrechnung
   - 6.2 Festlegung Steuersätze und Gebühren 2027
   - 6.3 Budget 2027 der Erfolgsrechnung
     - a) Gemeinschaftsantenne
     - b) Wasserversorgung
     - c) Abwasserbeseitigung
     - d) Abfallbeseitigung
     - e) Allgemeiner Haushalt
7. Wahl Revisionsstelle für das Jahr 2027
8. Totalrevision Statuten Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg Wasseramt per 01.01.2027
9. Totalrevision Feuerwehrreglement RAW sowie Teilanpassung des Vertrages RAW per 01.01.2027
10. Teilrevision Auslagerungsreglement über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung WaWa AG per 01.01.2027
11. Postulat zur Prüfung der Gemeindefusionswilligkeit mit den Nachbarsgemeinden
12. Verschiedenes

Alle Unterlagen können auf der Homepage www.aeschi-so.ch eingesehen werden. Zudem liegen die Unterlagen bis zum Versammlungstag bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Dort kann auch ein ausgedrucktes Exemplar des Budgets bezogen werden. Die Einsichtnahme ist während der ordentlichen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung möglich.

Wir laden Sie herzlich zur Teilnahme an dieser ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung ein und freuen uns auf Sie!

Der Gemeinderat

Vorwort des Gemeindepräsidenten

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Aeschi.

Die Gemeinde Aeschi SO belegt auf der **Liste der höchstverschuldeten Gemeinden** (Bruttoverschuldung pro Einwohner) den unrühmlichen **2. Rang.** Es existieren 104 Gemeinden im Kanton Solothurn.

Gerne vorweg zur Kenntnis. Das vorliegende Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss auf. Dieser Ertragsüberschuss ist rein buchhalterischer Natur, und basiert auf einer **nicht liquiditätswirksamen Wertberichtigung.**

Bereinigt um diesen Sondereffekt zeigt die operative Realität ein erneut deutliches Defizit (Aufwandüberschuss), was die Haushaltsführung, mit der ab 2027 greifenden Schuldenbremse zu einer echten Herausforderung macht. Die gesetzliche Schuldenbremse verpflichtet die Gemeinde bei Überschreitung des massgebenden Nettoverschuldungsquotienten zur Einhaltung eines Selbstfinanzierungsgrades der Nettoinvestitionen von mindestens 80 % über den gesamten Haushalt. Die entsprechenden Vorgaben ergeben sich aus § 136 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn. Unser Finanzplan dient als Kompass und wird die Gemeinde ohne unvorhergesehene Ereignisse fristgerecht herausführen.

Die verpflichtenden und notwendigen Vorgaben betreffen alle Bereiche. Priorität müssen die gesetzlichen Verpflichtungen haben. Aktuell sind alle neuen Investitionen in die Infrastruktur zurückgestellt. Um einen Investitionsstau zu verhindern und die Infrastruktur zu betreiben, ist dies keine nachhaltige Massnahme.

Die Ausgaben in den Kernbereichen Gesundheit, Soziales und Bildung steigen kontinuierlich an, wobei wir hier keinen Handlungsspielraum haben.

Mit Massnahmen, im Hinblick auf den Finanzplan, wirken wir der hohen Verschuldung entgegen. Diesen gibt es ausserhalb der gebundenen Ausgaben diszipliniert zu befolgen und ist als prioritär einzustufen im Hinblick auf die gravierenden Konsequenzen bei Nichteinhaltung.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Sie prüfen vor jeder Ausgabe deren Notwendigkeit und Tragbarkeit.

Schuldencontrolling: Hält eine Gemeinde das Haushaltsgleichgewicht oder die Vorgaben zur Selbstfinanzierung nicht ein, greift das Schuldencontrolling des Amtes für Gemeinden, was bis zu aufsichtsrechtlichen Massnahmen führen kann.

Das Versäumnis, innert fünf Jahren aus der Schuldenbremse herauszufinden, würde eine Zwangsverwaltung seitens des Kantons (AGEM) zur Folge haben.

Ich liess das Budget 2027, für den Gemeinderat / die Gemeinde, bei einem persönlichen Treffen mit Beratung von der kantonalen Finanzaufsicht begutachten, um alle Eventualitäten bezüglich unseres Vorgehens ausschliessen zu können.

Fazit:
Das Haushaltgleichgewicht muss mittelfristig ausgeglichen sein. Jegliche weitere Verschuldung unserer Gemeinde ist zu unterlassen.

Leider kann im Hinblick auf die Budget-Gemeindeversammlung keine erfreulichere Mitteilung gemacht werden. Wir sind jedoch zuversichtlich, die finanzielle Situation der Gemeinde mit den nötigen Massnahmen in absehbarer Zeit wieder stabilisieren zu können.

Mit besten Grüssen

Im Namen des Gemeinderates

Johannes Boss

GP/ Ressortleiter Finanzen, Verwaltung und Personelles

Grafik über den Nettoverschuldungsquotient im Jahre 2025 über den Kanton Solothurn:

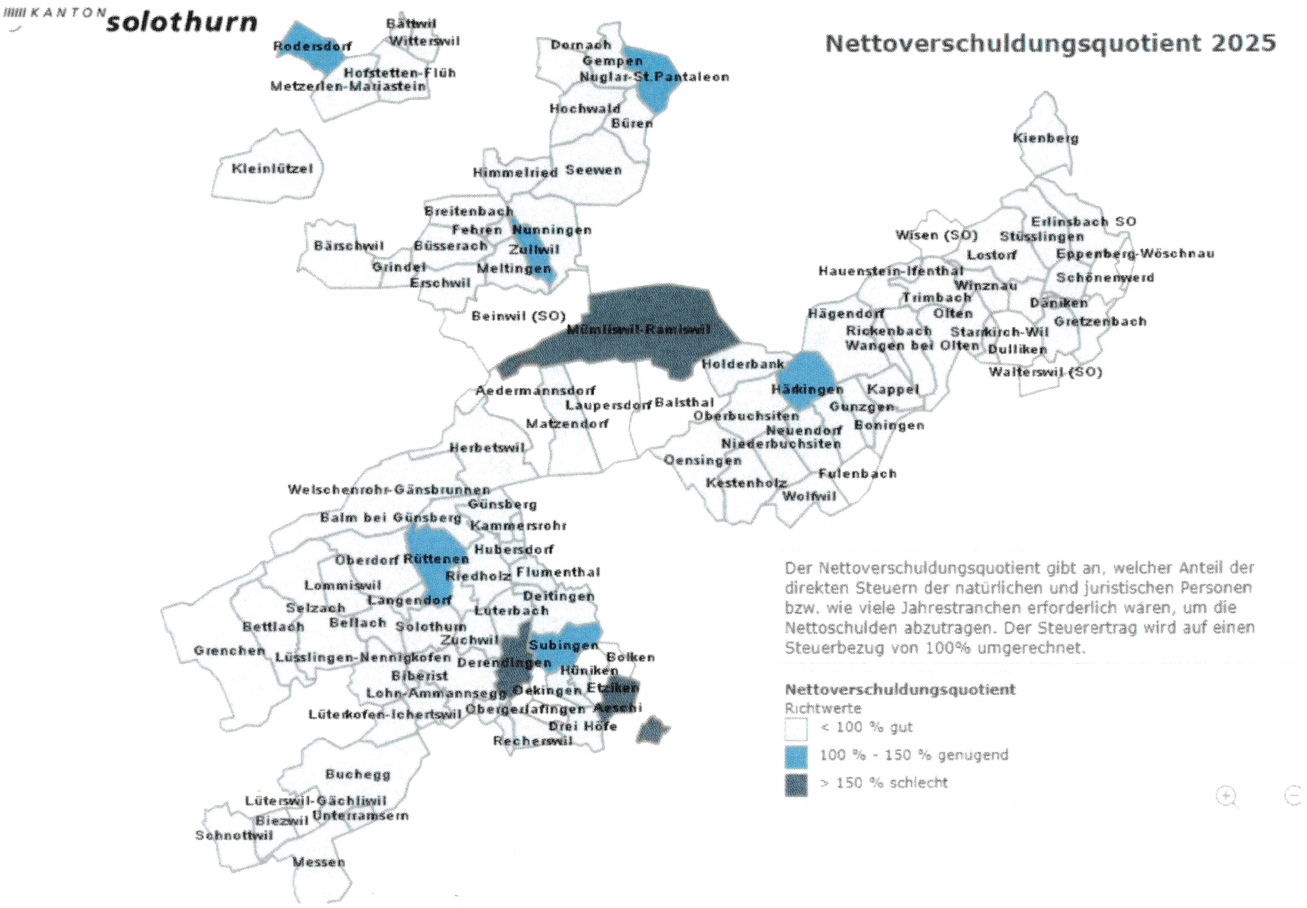

Bericht und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Traktanden

3. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 wurde gemäss § 11 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 17. Juli 2026 genehmigt. Es liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf oder kann auf der Homepage der Einwohnergemeinde Aeschi abgerufen werden.

Der Gemeinderat bittet die Versammlung um Kenntnisnahme des Protokolls.

---

4. Ancoris – Tagesstrukturen Aeschi; Leistungsvereinbarung und Betriebsbeitrag für das Jahr 2027

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi unterstützt den Verein Tagesstrukturen Ancoris seit dem Jahr 2020 finanziell. Die ursprüngliche Unterstützung wurde von der Gemeindeversammlung als Anschubfinanzierung für mindestens die ersten drei Betriebsjahre genehmigt. Seither wurden die jährlichen Beiträge jeweils im Rahmen der Budgetprozesse festgelegt.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage beschloss der Gemeinderat, den Betriebsbeitrag für das Jahr 2026 auf CHF 45'000.00 zu reduzieren. Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 folgte jedoch dem Antrag aus der Bevölkerung und bewilligte einen Beitrag von CHF 62'500.00 inklusive Mietkosten.

Gleichzeitig beauftragte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, gemeinsam mit dem Verein Ancoris die künftige Organisation und Finanzierung der Tagesstrukturen zu überprüfen, eine mögliche Integration in die regionale Schule äusseres Wasseramt (rsaw) abzuklären und eine neue Leistungsvereinbarung auszuarbeiten. Diese sollte der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur Bearbeitung dieses Auftrags setzte der Gemeinderat am 19. Februar 2026 eine nicht-ständige Kommission ein. Diese prüfte verschiedene Organisationsvarianten und führte eine Bedarfsabklärung bei den Eltern der Schülerinnen und Schüler der rsaw-Gemeinden durch. Die Auswertung der eingegangenen Antworten bestätigte einen grundsätzlichen Bedarf an Tagesstrukturen.

Für das Schuljahr 2026/2027 sind beim Verein Ancoris aktuell 35 Kinder angemeldet. Am stärksten ausgelastet ist der Mittagstisch am Montag mit 29 Kindern.

Eine Integration in die Gemeindeverwaltung erwies sich als finanziell nicht vorteilhafter. Auch eine Integration in die rsaw konnte bisher nicht als kurzfristig umsetzbare und finanziell günstigere Lösung aufgezeigt werden. Eine erste Rückfrage bei den Gemeindepräsidien der übrigen rsaw-Gemeinden ergab, dass derzeit kein unmittelbares Interesse an einer Integration der Tagesstrukturen in die rsaw besteht. Zudem bestehen offene Fragen hinsichtlich der räumlichen und organisatorischen Umsetzung. Eine zentrale Lösung für mehrere Gemeinden dürfte aufgrund der zu erwartenden Kinderzahlen schwierig sein. Zusätzlich müssten entsprechende Transportlösungen sichergestellt werden. Bei einer dezentralen Organisation müssten hingegen an den einzelnen Standorten geeignete Räumlichkeiten gefunden werden. Diese Aspekte werden im Rahmen der weiteren Abklärungen vertieft geprüft. Eine abschliessende Beurteilung einer möglichen Integration in die rsaw liegt somit noch nicht vor.

Im Rahmen ihrer Arbeiten erarbeitete die nicht-ständige Kommission eine neue Leistungsvereinbarung. Diese sieht einen fixen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 60'000.00 sowie eine Vertragsdauer von drei Jahren vor. Damit würde sich die Gemeinde zu einer finanziellen Leistung von insgesamt CHF 180'000.00 verpflichten. Die Vereinbarung sollte dem Verein eine längerfristige Planungssicherheit bieten und die jährliche erneute Beschlussfassung über den Betriebsbeitrag vermeiden.

Die ausgearbeitete Leistungsvereinbarung wurde dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Einwohnergemeinde Aeschi SO konnte sich der Gemeinderat jedoch nicht mit einer dreijährigen Verpflichtung über jährlich CHF 60'000.00 einverstanden erklären. Eine Einigung über die finanziellen und vertraglichen Bedingungen konnte somit nicht erzielt werden. Die neue Leistungsvereinbarung ist folglich nicht zustande gekommen und wird der Gemeindeversammlung mit der Empfehlung zur Ablehnung unterbreitet.

Erwägungen

Der Gemeinderat anerkennt die wertvolle Arbeit des Vereins Ancoris. Die Tagesstrukturen leisten einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und ermöglichen Familien, die Betreuung ihrer Kinder mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren. Die aktuellen Anmeldezahlen zeigen, dass das Angebot genutzt wird und einem ausgewiesenen Bedarf entspricht.

Im Rahmen der Beurteilung der künftigen Finanzierung wurden auch die Elternbeiträge berücksichtigt. Dabei zeigt sich, dass insbesondere bei den Tarifen für die Betreuungsblöcke noch Anpassungspotenzial besteht. Während die Kosten für den Mittagstisch im Vergleich zu anderen Gemeinden im Mittelfeld liegen, sind die Tarife für die Betreuungsblöcke eher tief angesetzt. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Elternbeiträge könnte dazu beitragen, die Finanzierung des Angebots zu verbessern und den finanziellen Unterstützungsbedarf durch die Gemeinde zu reduzieren.

Der Gemeinderat hat den Auftrag der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2025 ernst genommen und die künftige Organisation und Finanzierung der Tagesstrukturen eingehend prüfen lassen. Mit der durch die nicht-ständige Kommission ausgearbeiteten Leistungsvereinbarung liegt ein konkreter Vorschlag für eine längerfristige Regelung vor. Die darin vorgesehene finanzielle Verpflichtung kann der Gemeinderat angesichts der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde jedoch nicht mittragen.

Ab dem 1. Januar 2027 untersteht die Gemeinde der Schuldenbremse und muss einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 % erreichen. Gleichzeitig ist die Gemeinde gefordert, ihre Ausgaben konsequent zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche finanzielle Verpflichtungen zu reduzieren. Bei einer anhaltenden finanziellen Schieflage können weitergehende kantonale Aufsichtsmassnahmen bis hin zur Zwangsverwaltung drohen.

Eine dreijährige Verpflichtung über jährlich CHF 60'000.00 würde den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde erheblich einschränken. Gemäss den vorliegenden Berechnungen wäre für die Weiterführung der Unterstützung in dieser Höhe eine zusätzliche Steuerfusserhöhung von rund zwei Prozentpunkten erforderlich. Diese kämen zur bereits vorgesehenen Steuerfusserhöhung von fünf Prozentpunkten hinzu und sind darin nicht enthalten. Eine solche zusätzliche Belastung der gesamten Bevölkerung erachtet der Gemeinderat angesichts der finanziellen Gesamtsituation als nicht verantwortbar.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die von der nicht-ständigen Kommission ausgearbeitete neue Leistungsvereinbarung abzulehnen. Damit kommt keine neue vertragliche Grundlage für eine längerfristige finanzielle Unterstützung des Vereins zustande.

Für den Fall der Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung erachtet der Gemeinderat eine Weiterführung der bestehenden Leistungsvereinbarung über das Jahr 2026 hinaus ebenfalls nicht als zweckmässig. Gemäss den vertraglichen Bestimmungen beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Bei einer Kündigung per Ende Dezember 2026 endet die bestehende Leistungsvereinbarung somit am 30. Juni 2027.

Um dem Verein und den betroffenen Familien ausreichend Zeit einzuräumen, sich auf die neue Situation einzustellen und die weitere Organisation des Betreuungsangebots sicherzustellen, beantragt der Gemeinderat für das Jahr 2027 einen einmaligen Überbrückungsbeitrag von CHF 30'000.00 für die Übergangsphase vom 1. Januar bis 30. Juni 2027. Der Beitrag dient der Sicherstellung des Betriebs während der verbleibenden Vertragsdauer und begründet keinen Anspruch auf weitere Gemeindebeiträge in den Folgejahren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. **Die von der nicht-ständigen Kommission ausgearbeitete neue Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesstrukturen Ancoris, welche einen jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 60'000.00 bei einer Vertragsdauer von drei Jahren vorsieht, abzulehnen;**
2. **Im Falle der Ablehnung der neuen Leistungsvereinbarung den Gemeinderat zu beauftragen, die bestehende Leistungsvereinbarung unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den 30. Juni 2027 zu kündigen;**
3. **Dem Verein Tagesstrukturen Ancoris für das Jahr 2027 einen einmaligen Überbrückungsbeitrag von CHF 30'000.00 (Aufwandposition, Konto 2180.3636.00) zu bewilligen;**
4. **Den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

---

5. Totalrevision Steuerreglement; Einheitsbezug ab 01.01.2028

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Mai 2026 der Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs der Gemeindesteuern durch das Kantonale Steueramt per 1. Januar 2028 zugestimmt und die Gemeindeverwaltung beauftragt, ein entsprechendes Steuerreglement auszuarbeiten.

Mit der Einführung des Einheitsbezugs werden die direkten Gemeindesteuern sowie die Feuerwehrersatzabgabe ab der Steuerperiode 2028 durch das Kantonale Steueramt bezogen. Mit dem Einheitsbezug kann die Verwaltung weiter optimiert werden und die Kosten für den Steuereinzug um rund 50 % reduziert werden. Die Leistungsvereinbarung zum Einheitsbezug wurde von der Einwohnergemeinde Aeschi SO bereits unterzeichnet und dem Finanzdepartement zur Gegenzeichnung eingereicht.

Im Zusammenhang mit dieser Umstellung wurde das bestehende Steuerreglement vom 16. August 2001 einer Totalrevision unterzogen. Das neue Reglement berücksichtigt die veränderten Zuständigkeiten und enthält nur noch die Bestimmungen, welche weiterhin auf kommunaler Ebene zu regeln sind.

Der Entwurf des neuen Steuerreglements wurde dem Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes zur Vorprüfung unterbreitet. Diese ist inzwischen abgeschlossen. Die Rückmeldungen des Kantons wurden geprüft und die erforderlichen formellen und redaktionellen Anpassungen in die definitive Fassung aufgenommen. Wesentliche inhaltliche Änderungen waren nicht erforderlich.

Das neue Steuerreglement liegt nun der Gemeindeversammlung zur abschliessenden Genehmigung vor und soll per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Erwägungen

Mit der Einführung des Einheitsbezugs werden die direkten Gemeindesteuern sowie die Feuerwehrersatzabgabe künftig durch das Kantonale Steueramt bezogen. Die bisherigen kommunalen Bestimmungen zum Steuerbezug sind daher im neuen Reglement nicht mehr erforderlich.

Mit Inkrafttreten des neuen Reglements werden das bisherige Steuerreglement vom 16. August 2001 einschliesslich sämtlicher Änderungen sowie die Gebührenordnung vom 13. Dezember 2005 aufgehoben.

Für die Steuerperioden bis und mit 2027 bleibt das bisherige Steuerreglement weiterhin anwendbar. Dies gilt auch für Veranlagungen und Steuerverfahren, die beim Übergang zum Einheitsbezug noch nicht abgeschlossen sind und nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen behandelt werden müssen.

Der Gemeinderat erachtet die Totalrevision als notwendige Grundlage für die Einführung des Einheitsbezugs und beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Steuerreglement zu genehmigen.

Anträge:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. **Das totalrevidierte Steuerreglement der Einwohnergemeinde Aeschi SO zu genehmigen und per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen;**
2. **Das bisherige Steuerreglement vom 16. August 2001 einschliesslich seiner Änderungen sowie die Gebührenordnung vom 13. Dezember 2005 mit Inkrafttreten des neuen Steuerreglements aufzuheben;**
3. **Den Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

---

6. Budget 2027; Genehmigung Investitionsrechnung und Erfolgsrechnung

Ausgangslage

Die finanzielle Situation der Einwohnergemeinde Aeschi SO ist weiterhin angespannt. Aufgrund der Überschreitung des Nettoverschuldungsquotienten von 150 % mit der Jahresrechnung 2025 unterliegt die Gemeinde beim Budget 2027 erstmals der Schuldenbremse gemäss § 136 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG). Damit ist ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80 % einzuhalten.

Der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde ist dadurch erheblich eingeschränkt. Der Gemeinderat hat deshalb im Rahmen der Budgeterarbeitung verschiedene Sparmassnahmen beschlossen und die Ausgaben auf das Notwendigste beschränkt. Nicht zwingende Investitionen und Unterhaltsarbeiten werden zurückgestellt. Gleichzeitig ist eine Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse vorgesehen, um die wiederkehrenden Einnahmen zu stärken und die finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern.

Das Budget 2027 ist somit von einer konsequenten Ausgabendisziplin, einer Priorisierung der notwendigen Aufgaben und dem Ziel geprägt, die Verschuldung zu begrenzen und den Finanzhaushalt mittelfristig zu stabilisieren.

6.1 Budget 2027 der Investitionsrechnung

Im Budget 2027 sind keine neuen Investitionsvorhaben vorgesehen. Die laufenden und bereits bewilligten Projekte sollen abgeschlossen werden.

Die Investitionsrechnung weist Ausgaben von CHF 339'030.00 und Einnahmen von CHF 513'369.00 aus. Die höheren Einnahmen sind insbesondere auf kantonale Beiträge an die Investitionsvorhaben zurückzuführen. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von CHF - 174'339.00 (Einnahmeüberschuss).

Die negativen Nettoinvestitionen im Verhältnis zum Ertragsüberschuss führen zu einem negativen Selbstfinanzierungsgrad von -1'075.80 %. Der negative Wert ist in der vorliegenden Konstellation (negative Nettoinvestitionen und Ertragsüberschuss) jedoch nicht negativ, sondern sehr gut. Die getätigten Investitionen konnten reduziert werden, bei einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss, wenn dieser auch nur buchmässig infolge der Marktwertanpassung erfolgte.

Aufgrund der bestehenden Schuldenbremse werden weitere Investitionen vorerst zurückgestellt. Auch beim Unterhalt der Gemeindestrassen und Werke werden die Ausgaben auf das Notwendigste beschränkt. Notwendige Arbeiten werden bei Bedarf ausgeführt, grössere Sanierungen hingegen vorerst aufgeschoben.

Zurückgestellte Investitions- und Sanierungsvorhaben

- **Wasserversorgung:** Aufgrund des überalterten Leitungsnetzes besteht ein langfristiger Investitionsbedarf von rund CHF 3'700'000.00. Weitere Investitionen werden vorerst zurückgestellt.
- **Abwasserbeseitigung:** Der ausgewiesene Investitionsbedarf beträgt rund CHF 4'110'000.00. Auch hier werden weitere Investitionen vorerst zurückgestellt.
- **Flurwege:** Der gesamte Investitionsbedarf wird auf rund CHF 1'000'000 (netto) geschätzt. Die erste Etappe wird 2026 umgesetzt, damit die zugesicherten kantonalen Beiträge nicht verfallen. Weitere Etappen werden vorerst zurückgestellt.
- **Gemeindestrassen:** Vorgesehen ist lediglich der notwendigste Unterhalt. Grössere Strassensanierungen sowie Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Tempo 30) sind vorerst nicht eingeplant.

Auch geplante Anpassungen an gemeindeeigenen Gebäuden, darunter die Sonnenschutzfolie, die Sanierung des Rasenplatzes und die Isolation der Wärmezentrale, wurden zurückgestellt.

6.2 Festlegung Steuersätze und Gebühren 2027

Für das Jahr 2027 beantragt der Gemeinderat folgende Steuersätze und Gebühren:

a) Gemeindesteuersatz für natürliche Personen
Der Steuerfuss soll wie folgt festgelegt werden: Neu; 135 % (bisher 130 %)

b) Gemeindesteuersatz juristische Personen
Der Steuerfuss soll wie folgt festgelegt werden: Neu; 130 % (bisher 125 %)

Im Rahmen der Budgeterarbeitung hat sich gezeigt, dass die finanzielle Situation der Gemeinde trotz der vorgesehenen Sparmassnahmen weiterhin angespannt bleibt. Ohne eine zusätzliche Erhöhung der Steuersätze kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Finanzhaushalt nachhaltig stabilisiert und die kantonalen finanzpolitischen Vorgaben mittelfristig eingehalten werden können.

Der Gemeinderat erachtet deshalb eine Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse um jeweils fünf Prozentpunkte als notwendig. Damit sollen die wiederkehrenden Steuereinnahmen gestärkt, der Selbstfinanzierungsgrad verbessert und die weitere Verschuldung begrenzt werden.

c) Feuerwehrersatzabgabe
Bleibt wie bestehend:
Minimum CHF 40.-- / Maximum CHF 800.-- (8 % der einfachen Staatssteuer)

d) Hundesteuer
CHF 90.00 / Jahr pro Hund

e) Teuerung 2027 Gemeindepersonal
Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Teuerungszulage für das Gemeindepersonal für das Jahr 2027 mit 1 % festgelegt werden soll.

6.3 Budget 2027 der Erfolgsrechnung

Erläuterungen und Kommentar zum vorliegenden Budget zu den Spezialfinanzierungen

a) Gemeinschaftsantenne

Der budgetierte Ertragsüberschuss beträgt CHF 45'431.00. Die Abonnementsgebühren werden gemäss GA Buchsi auf CHF 15.00 pro Monat erhöht. Gleichzeitig sind zusätzliche Unterhaltskosten für die Spleissung der Gebäudefaser zur Anbindung der Smart Meter vorgesehen. Die EAW beteiligt sich zur Hälfte an den Spleisskosten.

b) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung weist einen budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 6'030.00 aus. Gegenüber dem Vorjahr sind tiefere Gebührenerträge und höhere Kosten für den Wasserankauf vorgesehen. Zusätzlich werden für das vom Trinkwasserinspektorat geforderte Selbstkontrollkonzept und das Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen je CHF 8'000.00 budgetiert.

c) Abwasserbeseitigung

Der budgetierte Aufwandüberschuss beträgt CHF 8'921.00. Für den Unterhalt der Kanalisation und der Pumpwerke sind CHF 47'000.00 vorgesehen. Darin enthalten sind einmalige Kosten von CHF 35'000.00 für die Verlegung der Abwasserleitung an der Zentrumstrasse infolge des Neubaus. Entlastend wirken der tiefere Betriebsbeitrag an die ARA und höhere budgetierte Abwassergebühren.

d) Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung schliesst mit einem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 4'380.00 ab. Dieser liegt unter dem Vorjahresbudget von CHF 8'350.00. Dazu tragen insbesondere höhere Mietkosten und tiefere Erlöse aus der Altglasverwertung bei.

e) Allgemeiner Haushalt

Das Budget 2027 wurde nach den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Als Vergleichswerte dienen das Budget 2026 sowie die Jahresrechnung 2025.

Mit der Jahresrechnung 2025 wurde der Nettoverschuldungsquotient von 150 % überschritten. Das Budget 2027 wurde deshalb erstmals unter Anwendung der Schuldenbremse gemäss § 136 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erstellt.

Die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushalts weist einen budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 1'483'074.00 aus. Dieses positive Ergebnis ist ausschliesslich auf die budgetierte Marktwertanpassung unbebauter Grundstücke des Finanzvermögens in Höhe von CHF 1'646'500.00 zurückzuführen. Ohne diesen Bewertungsertrag würde ein Aufwandüberschuss von CHF 163'426.00 resultieren. Die Aufwertung verbessert zwar das ausgewiesene Rechnungsergebnis, führt jedoch zu keinem tatsächlichen Geldzufluss und steht somit nicht zur Finanzierung der laufenden Aufgaben zur Verfügung.

Das Budget 2027 berücksichtigt eine Erhöhung der Gemeindesteuerfüsse um jeweils fünf Prozentpunkte. Bei den natürlichen Personen steigt der Steuerfuss von 130 % auf 135 %, bei den juristischen Personen von 125 % auf 130 %. Zusammen mit dem erwarteten Bevölkerungswachstum und den aktualisierten Annahmen zum Steueraufkommen werden gegenüber dem Vorjahresbudget bei den laufenden Gemeindesteuern Mehrerträge von insgesamt CHF 553'000.00 erwartet.

Wesentliche Mehrkosten entstehen insbesondere im Gesundheits- und Bildungsbereich. Die Beiträge an die Pflegefinanzierung steigen um CHF 47'670.00 und jene an die Spitex um CHF 30'000.00. Im Bildungsbereich erhöhen sich insbesondere die Beiträge an den Gymnasialunterricht und die Oberstufe Wasseramt Ost (OWO). Demgegenüber fallen die Beiträge an die regionale Schule äusseres Wasseramt (rsaw) tiefer aus.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage kann der bisherige Betriebskostenbeitrag an den Verein Ancoris nicht im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Im Budget 2027 ist der Beitrag noch bis zum 30. Juni 2027 berücksichtigt.

In der allgemeinen Verwaltung fällt im Hinblick auf den ab 2028 vorgesehenen Einheitsbezug der Gemeindesteuern durch den Kanton bereits im Jahr 2027 eine einmalige Aufschaltpauschale von CHF 15'000.00 an.

Weitere Einzelheiten sind den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung zu entnehmen.

Zusammenfassung Budget 2027:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	17'047'440.00	
	Gesamtertrag	CHF	18'530'514.00	
	Ertragsüberschuss	**CHF**	**1'483'074.00**	(Budget 2026: CHF -597'837.00)
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	339'030.00	
	Einnahmen	CHF	513'369.00	
	Nettoinvestitionen	**CHF**	**-174'339.00**	
Spezialfinanzierungen				
Antenne	Ertragsüberschuss	CHF	45'431.00	
Wasser	Aufwandüberschuss	CHF	6'030.00	
Abwasser	Aufwandüberschuss	CHF	8'921.00	
Abfall	Ertragsüberschuss	CHF	4'380.00	

Mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts und des Steuerfusses

Die finanzielle Situation der Gemeinde bleibt anspruchsvoll. Einerseits belasten die hohen Investitionen der vergangenen Jahre und die daraus resultierenden Abschreibungen die Erfolgsrechnung. Andererseits wirkt sich die demografische Entwicklung zunehmend auf die Steuerkraft der Gemeinde aus.

In den vergangenen fünf Jahren ist die Zahl der Einwohnenden im Referenzalter (65 Jahre) um 65 Personen beziehungsweise 4,4 % gestiegen. Dieser Anstieg liegt deutlich über dem kantonalen Wert von 1,2 %. Gleichzeitig ist die Zahl der Einwohnenden im erwerbsfähigen Alter zwischen 16 und 65 Jahren um 47 Personen zurückgegangen. Die Zahl der schulpflichtigen Kinder ist hingegen um 34 gestiegen.

Diese Entwicklung wirkt sich auf die Steuerkraft und den Finanzhaushalt der Gemeinde aus. Der Rückgang der Personen im erwerbsfähigen Alter und die Zunahme der Personen im Referenzalter erschweren es, die bisherige Steuerkraft zu erhalten. Für die langfristige Sicherung der Steuereinnahmen ist die Gemeinde deshalb auch auf den Zuzug neuer Steuerpflichtiger angewiesen.

Zusätzlich steigt die finanzielle Belastung durch den Zinsaufwand für langfristige Schulden. Dieser erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um CHF 13'000.00 auf CHF 88'000.00.

Da die einmalige Marktwertanpassung der Grundstücke keine zusätzlichen flüssigen Mittel schafft, müssen für eine nachhaltige Stabilisierung des Finanzhaushalts die wiederkehrenden Erträge ausreichen, um die laufenden Aufwendungen zu decken und gleichzeitig einen angemessenen Beitrag an die Finanzierung der Infrastruktur zu leisten.

Die Steuerfusserhöhung und die beschlossenen Sparmassnahmen sind deshalb wichtige Schritte, um den Finanzhaushalt mittelfristig zu stabilisieren und die weitere Verschuldung zu begrenzen.

Mittelfristige Finanzplanung

Der Finanzplan 2027–2031 zeigt, dass die finanzielle Entwicklung der Gemeinde auch in den kommenden Jahren anspruchsvoll bleibt. Die vorgesehene Steuerfusserhöhung leistet einen weiteren wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Kennzahlen.

Gemäss Finanzplan sinkt der gewichtete Nettoverschuldungsquotient mit der Steuerfusserhöhung bis 2031 auf 106 %. Ohne Steuerfusserhöhung würde dieser im gleichen Jahr voraussichtlich 127 % betragen. Die Steuerfussanpassung trägt somit wesentlich zur Verbesserung dieser Kennzahl bei.

Auch bei der Nettoschuld I pro Einwohner/in zeigt sich eine positive Wirkung. Diese wird gemäss Finanzplan bis 2031 mit Steuerfusserhöhung auf CHF 3'210.00 sinken. Ohne Steuerfusserhöhung wird ein Wert von CHF 3'883.00 prognostiziert.

Die Realisierung der Überbauung Längmatt / Dorfmatt ist für die Stabilisierung des Finanzhaushalts und zur Nachfinanzierung der bereits getätigten Investitionen unumgänglich. Durch die Marktwertanpassung wird ein Teil des Veräusserungsertrags bereits im Jahr 2027 buchmässig erfasst.

Die Marktwertanpassung führt dazu, dass der Nettoverschuldungsquotient bereits 2027 vorübergehend wieder unter dem Grenzwert von 150 % der Schuldenbremse sinkt. Im Folgejahr 2028 wird dieser Grenzwert jedoch erneut überschritten.

Ohne den Verkauf des Grundstücks ist die Einhaltung der Schuldenbremse innerhalb der vom Kanton vorgegebenen Frist von fünf Jahren nur durch einen weitgehenden Verzicht auf Infrastruktur-investitionen in den kommenden Jahren möglich. Bei den aktuell geplanten Investitionen würde sich der Nettoverschuldungsquotient bis 2031 auf rund 180 % erhöhen. Angesichts des bereits bestehenden Investitionsrückstands hätte dies potenziell gravierende Auswirkungen auf den Zustand und die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur.

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die prognostizierte Entwicklung der Finanzkennzahlen mit und ohne Steuerfusserhöhung und verdeutlichen die Bedeutung der vorgesehenen Steueranpassung für die mittelfristige Stabilisierung des Finanzhaushalts.

Gewichteter Nettoverschuldungsquotient mit Steuererhöhung um 5 Steuerpunkte:

Kennzahl
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient

Richtwerte	
< 100%	gut
100%-150%	genügend
>150%	schlecht

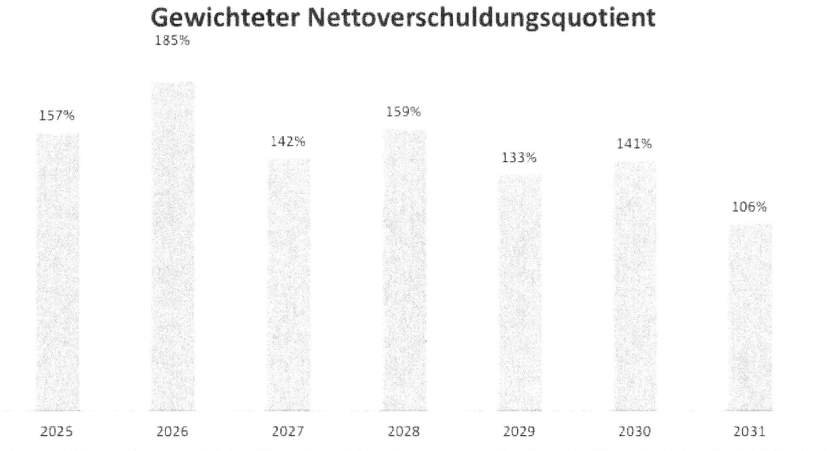

Gewichteter Nettoverschuldungsquotient ohne geplante Steuererhöhung:

Kennzahl
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient

Richtwerte	
< 100%	gut
100%-150%	genügend
>150%	schlecht

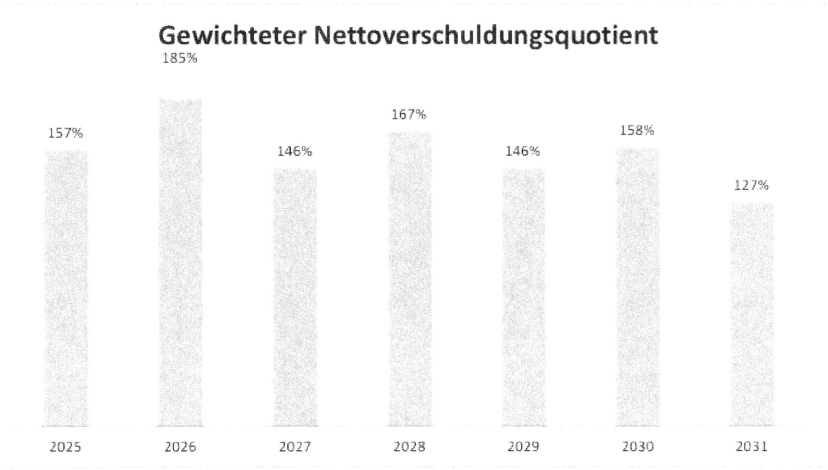

Anträge:

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung:

1. **Das Budget der Investitionsrechnung 2027 mit Ausgaben von CHF 339'030.00, Einnahmen von CHF 513'369.00 und Nettoinvestitionseinnahmen von CHF 174'339.00 zu genehmigen;**
2. **Dem Gemeindepersonal für das Jahr 2027 einen Teuerungsausgleich von 1 % zu gewähren;**
3. **Den Steuerfuss für die natürlichen Personen auf 135 % und für die juristischen Personen auf 130 % festzusetzen;**
4. **Die Budgets 2027 der vier Spezialfinanzierungen (Gemeinschaftsantenne, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung) wie vorliegend zu genehmigen;**
5. **Das Budget 2027 für die Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt), mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'483'074.00 zu genehmigen;**
6. **Den Finanzplan 2027-2031 gemäss § 51 GO zur Kenntnis zu nehmen;**
7. **Den Gemeinderat dazu zu ermächtigen, bei Bedarf Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdkapital zu decken.**

---

7. Wahl Revisionsstelle für das Jahr 2027

Ausgangslage

Gemäss § 38 der Gemeindeordnung wird für die Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle beigezogen, welche anstelle der Rechnungsprüfungskommission tätig ist. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Revisionsstelle jeweils für längstens eine Amtsperiode.

Erwägungen

Die Zusammenarbeit mit der BDO AG Solothurn besteht seit dem Rechnungsjahr 2016 und erfolgte gemäss Rückmeldungen des Gemeindepräsidenten in den Jahren 2021 bis 2026 zur vollen Zufriedenheit der Einwohnergemeinde Aeschi SO.

An der letzten Gemeindeversammlung wurde die saubere und kompetente Arbeit der BDO gewürdigt. Aus diesem Grund soll die bisherige Zusammenarbeit fortgeführt und die BDO AG Solothurn als Revisionsstelle beibehalten werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung:

1. **Die BDO AG Solothurn als externe Revisionsstelle der Einwohnergemeinde Aeschi SO für das Rechnungsjahr 2027 zu wählen.**

---

8. Totalrevision Statuten Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt per 01.01.2027

Ausgangslage

Der Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt hat seine Statuten einer Totalrevision unterzogen. Grundlage dafür bildet das kantonale Musterreglement.

Nach Abschluss der ersten Vorprüfungen durch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) und das Amt für Gemeinden (AGEM) sowie der Beratung anlässlich der Delegiertenversammlung vom Juni 2026 wurden die Gemeinden im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme eingeladen. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden dem AGEM zur zweiten Vorprüfung unterbreitet und bei der Überarbeitung der Statuten berücksichtigt.

An seiner Sitzung vom 26. Oktober 2026 hat der Vorstand die definitive Fassung der totalrevidierten Statuten beschlossen. Diese liegt nun den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung vor.

Wesentliche Änderungen

Die Totalrevision wurde erforderlich, da verschiedene Bestimmungen angepasst und präzisiert werden mussten. Zudem verlangte das AGEM eine umfassende Überarbeitung der Statuten auf der Grundlage des kantonalen Musterreglements.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Statuten sind:

- § 2 – Sitz: Der Sitz des Vorstands befindet sich neu in Zuchwil.
- § 3 – Zweck und Aufgaben: Der Zweck und die Aufgaben des Zweckverbands wurden präzisiert.
- § 10 – Delegiertenversammlung: Die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurden an das kantonale Musterreglement angepasst. Zudem wurde das Submissionsreglement aufgenommen.
- § 11 – Vorstand: Der Vorstand besteht weiterhin aus fünf Mitgliedern. Die Gemeinden stellen die Mitglieder entsprechend den erforderlichen Qualifikationen.
- § 21 – Internes Kontrollsystem: Das interne Kontrollsystem (IKS) wurde neu in die Statuten aufgenommen.
- § 27 – Kündigungsfrist: Die Kündigungsfrist wurde von einem auf zwei Jahre verlängert.

Bedeutung für die Bevölkerung

Mit den revidierten Statuten erhält der Zweckverband eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Grundlage für die Erfüllung seiner Aufgaben. Die Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen werden klarer geregelt und die Dienstleistungen der Familien-, Mütter- und Väterberatung langfristig gestützt.

Die Familienberatung bietet den Einwohnerinnen und Einwohnern der Verbandsgemeinden eine niederschwellige und kostenlose Anlaufstelle bei Fragen und Herausforderungen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Sie ermöglicht frühzeitige Unterstützung und Beratung, ohne dass dafür zwingend eine Kontaktaufnahme mit dem Sozialamt erforderlich ist.

Die Mütter- und Väterberatung unterstützt Familien mit Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr. Sie bietet Beratung zu Themen wie Babypflege, Entwicklung des Kindes und allgemeinen Fragen rund um den Familienalltag. Die Beratung erfolgt unter anderem in den dafür vorgesehenen Beratungsstellen.

Weitere Informationen zu den Angeboten finden Sie unter mvb-so.ch und familienberatung-bw.ch sowie direkt bei den zuständigen Beratungsstellen.

Inkrafttreten

Die totalrevidierten Statuten treten nach der Genehmigung durch sämtliche Verbandsgemeinden und dem entsprechenden Beschluss des Regierungsrates per 1. Januar 2027 in Kraft.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens am 10. August 2026 verschiedene Änderungsvorschläge zu den neuen Statuten eingebracht. Diese wurden bei der Überarbeitung teilweise berücksichtigt. Nachfolgend werden die wesentlichen Rückmeldungen und deren Berücksichtigung in der definitiven Fassung erläutert.

§ 10 Abs. 3 – Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Gemeinderat hat angeregt, das Submissionswesen ausdrücklich in den Statuten zu regeln, damit die Zuständigkeiten und Verfahren bei öffentlichen Beschaffungen klar festgelegt sind.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Unter § 10 Abs. 3 lit. f wird neu festgehalten, dass die Delegiertenversammlung das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement) beschliesst.

§ 17 Abs. 2 – Finanzverwaltung

Gemäss Statutenentwurf sollte neu die Delegiertenversammlung die externe Fachstelle für die Führung der Finanzverwaltung bestimmen. In den bisherigen Statuten lag diese Kompetenz beim Vorstand.

Der Gemeinderat hat vorgeschlagen, dass die Delegiertenversammlung die Fachstelle auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Damit sollte die Entscheidungsbefugnis bei der Delegiertenversammlung liegen, während der Vorstand in die Auswahl einbezogen wird.

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Die Mehrheit der Verbandsgemeinden sprach sich dafür aus, die Zuständigkeit für die Wahl der externen Fachstelle weiterhin dem Vorstand zu übertragen.

§ 27 Abs. 2 – Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

Gemäss ursprünglichem Statutenentwurf war für den Austritt aus dem Zweckverband eine Kündigungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Diese Frist wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Ressort Soziales und Kultur als zu lang beurteilt.

Gestützt auf die Empfehlung des AGEM, wonach aus organisatorischen Gründen eine Kündigungsfrist von zwei Jahren zweckmässig ist, wurde vorgeschlagen, die Frist entsprechend anzupassen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Die Kündigungsfrist beträgt in der definitiven Fassung neu zwei Jahre.

Nach Prüfung der totalrevidierten Statuten und der vorgenommenen Anpassungen wurde die Vorlage dem Gemeinderat zur Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Antrag

Der Gemeinderat beantrag der Gemeindeversammlung:

1. **Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt zu genehmigen.**

9. Totalrevision Feuerwehrreglement RAW sowie Teilanpassung des Vertrages RAW per 01.01.2027

Ausgangslage

Am 1. Januar 2025 sind das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG) sowie die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV) in Kraft getreten.

Erwägungen

Totalrevision des Reglements

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist eine Überarbeitung der Feuerwehr-Reglemente erforderlich. Die Feuerwehrkommission hat sämtliche notwendigen Anpassungen an das neue Musterreglement sowie an die Vorgaben des neuen GVG und der GVV vorgenommen. Das überarbeitete Reglement wurde anschliessend durch die SGV geprüft.

Aufgrund der zahlreichen Präzisierungen hat die SGV eine Totalrevision des Reglements empfohlen.

§ 13 Abs. 2 muss ergänzt werden, aufgrund des Wechsels der Gemeinde Aeschi SO per 01.01.2028 zum Einheitsbezug der Gemeindesteuern.

Mit Ausnahme von folgenden drei Anpassungen, welche auf Wunsch der Feuerwehrkommission vorgenommen wurden, erfolgen sämtliche Änderungen aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben.

Anpassungen auf Wunsch der Feuerwehrkommission (vgl. synoptische Darstellung):

- **Unterhalt der Löschwasserversorgung, § 23:** Ergänzung von Absatz 2
- **Sachversicherung, § 41:** «Wohnsitzgemeinde» wird durch «Feuerwehr» ersetzt
- **Bussenkatalog, § 52:** Ergänzung des Tatbestands «Verspätung»

Teilrevision des Vertrags

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen mussten auch die §§ 5 - 8 des Vertrags angepasst werden. Um bei künftigen gesetzlichen Änderungen eine erneute Vertragsanpassung möglichst zu vermeiden, wurden die entsprechenden Bestimmungen gemäss Musterreglement auf Empfehlung der Vorprüfung neu direkt ins Reglement aufgenommen. Im Vertrag wird künftig lediglich auf diese Bestimmungen verwiesen. *Achtung wichtig für alle Gemeinden: § 8 Abs. 2 (im bestehenden Vertrag) ist nach § 83 GVG nicht mehr möglich.*

Die §§ 11 und 18 wurden aufgrund der Aktualisierung angepasst.

Prüfung durch die SGV und das AGEM

Die Totalrevision des Reglements sowie sämtliche vorliegenden Änderungen am Vertrag wurden durch die SGV SO in Absprache mit dem AGEM vorgeprüft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. **Die Teiländerung des Vertrages «Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt» per 01.01.2027 zu genehmigen;**
2. **Die Totalrevision des Feuerwehrreglements der «Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt» per 01.01.2027 zu genehmigen.**

---

10. Teilrevision Auslagerungsreglement über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung WaWa AG per 01.01.2027

Ausgangslage

Projektbeschrieb Bewässerung ab landwirtschaftlichen Entnahmestellen im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasseramt AG

Die Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) plant in ihrem Versorgungsnetz den Bau von landwirtschaftlichen Entnahmestellen für die Bewässerung, welche an die Primär- oder Sekundärleitungen angeschlossen sind. Die landwirtschaftlichen Entnahmestellen werden durch die Landwirte finanziert und durch die WaWa AG gebaut. Die Entnahmestellen verbleiben im Werkeigentum der WaWa AG. Hierfür werden Vereinbarungen zwischen den Landwirten und der WaWa AG getroffen. Die Koordination, Administration und Abrechnung der Wasserentnahmen soll direkt zwischen der WaWa AG und den jeweiligen Landwirten erfolgen (mit Einverständnis der Gemeinden).

Der Bezug von Wasser für die Bewässerung ist gegenüber der übrigen Trink-/ und Brauchwassernutzung untergeordnet. Der Trink- und Löschwasserbedarf hat jederzeit Vorrang. Dies kann zu Nutzungseinschränkungen für die Landwirte führen. Es werden zusätzliche Nutzungsbedingungen für die Bewässerung ab den landwirtschaftlichen Entnahmestellen festgelegt.

Die Landwirte bezahlen der WaWa AG eine jährliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr. Zur Unterstützung des Projekts stellt das Amt für Landwirtschaft einmalige Beiträge an die Installationskosten (ca. 25 % Kanton und voraussichtlich 25 % Bund) und einen auf 4 Jahre befristeten Beitrag an die Verbrauchsgebühr in Aussicht (0.20 CHF/m^3; max. 200'000 m^3/Jahr).

Die Nutzung der bestehenden Hydranten zur Bewässerung ist keine valable Alternative zum Bau von neuen Entnahmestellen. Die bestehenden Hydranten dienen ausschliesslich der Feuerwehr, damit diese möglichst schnell auf die geforderte Löschwassermenge Zugriff hat.

Um die Bedingungen und Preise für den Zugang zu Wasser für die Bewässerung im Netz der WaWa AG zu vereinheitlichen, werden die Zweckbestimmungen in den Statuten und im Auslagerungsreglement der WaWa AG um das Thema Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung ergänzt. Die ergänzten Statuten müssen durch die Generalversammlung der WaWa AG beschlossen werden. Wenn eine Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet den Bau und den Betrieb von landwirtschaftlichen Entnahmestellen durch die WaWa AG ermöglichen will, muss das angepasste Auslagerungsreglement durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Sachverhalt (Teilrevision Auslagerungsreglement)

Art. 1: Zweck und Form des Unternehmens

[3] Die Wasserversorgung Wasseramt AG bezweckt, die am Aktienkapital beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

Zudem bezweckt die Gesellschaft, soweit an sie ausgelagert, die Versorgung der einschlägigen Betriebe mit Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung (ab dem Primär- und Sekundärnetz auf dem jeweiligen Gemeindegebiet), mit ausschliesslicher Zuständigkeit der Gesellschaft bezüglich technischer Anforderungen an die Bezugspunkte, der Bewilligung für die Wasserentnahme und der Verrechnung der entsprechenden Gebühren. Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

Art 6: Ermächtigung zur Gebührenerhebung

[4] Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Wasseramt AG legt die Gebühren für die direkt beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte gemäss Art. 6 Abs. 1 hiervor und für die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung durch Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe mit einem Gebührenrahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.50 pro m^3 fest und stellt diesen Bezügern direkt in Rechnung.

[5] Die Gebühren für die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung dürfen die den beteiligten Einwohnergemeinden und Dritten weiterverrechnete Gebühren nicht übersteigen.

[6] Die Gebührenverfügungen der Wasserversorgung Wasseramt AG für die von der Gesellschaft weiterverrechnete Gebühren können je mit einer Frist von 10 Tagen mit Einsprache an den Verwaltungsrat und dann mit Beschwerde an die Kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

Art 9: Inkrafttreten

[2] Die Teilrevision der Art 1, 6 und 9 des Auslagerungsreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Beim Art 6 Abs. 4 ist der Gebührenrahmen für die Verbrauchsgebühr aus unserer Sicht nicht im Auslagerungsreglement festzuhalten. Für alle übrigen Gebühren ist auch kein Gebührenrahmen (Wasserankauf, Grundgebühr) im Auslagerungsreglement festgehalten. Abs. 4 sollte wie folgt ausformuliert werden:

[4] Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Wasseramt AG legt die Gebühren für die direkt beteiligten Einwohnergemeinden und Dritte gemäss Art. 6 Abs. 1 für die Entnahme von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung durch Landwirte bzw. landwirtschaftliche Betriebe fest und stellt diesen Bezügern direkt in Rechnung.

Erwägungen

Die Umwelt- und Betriebskommission hat die Teilrevision an der Sitzung vom 15.09.2026 besprochen.

Es spricht nichts gegen die Anpassungen. Einzig der in Art. 6 Abs. 4 festgehaltene Gebührenrahmen für die Verbrauchsgebühr wäre aus Sicht der UBK nicht notwendig, da für alle übrigen Gebühren (Grundgebühr, Wasserankaufspreis) auch kein Gebührenrahmen im Auslagerungsreglement festgehalten ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. **Die Teilrevision des Auslagerungsreglements über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung WaWa AG zu genehmigen.**

---

11. Postulat zur Prüfung der Gemeindefusionswilligkeit mit den Nachbarsgemeinden

Ausgangslage

Am 15. September 2026 hat Herr Albert Arnold ein Postulat zuhanden der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung eingereicht. Darin wird der Gemeinderat aufgefordert, eine mögliche Gemeindefusion mit Nachbargemeinden zu prüfen.

Gemäss § 44 des Gemeindegesetzes (GG) verlangt ein Postulat vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Beschlussentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu treffen beziehungsweise zu unterlassen sei. Nach § 45 Abs. 3 GG ist das Postulat an der nächsten Gemeindeversammlung zu traktandieren und der einreichenden Person Gelegenheit zur mündlichen Begründung zu geben.

Gemäss § 45 Abs. 4 GG beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, ob das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

Erwägungen

Der Gemeinderat hat das Anliegen des Postulanten beraten und erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer allfälligen Gemeindefusion mit Nachbargemeinden näher zu prüfen.

Dabei ist festzuhalten, dass bereits heute eine enge Zusammenarbeit mit verschiedenen Nachbargemeinden besteht und bestehende Synergien genutzt werden. So besteht mit der RAW ein gemeindeübergreifender Zusammenschluss der Feuerwehr. Auch die regionale Schule äusseres Wasseramt (rsaw) ist ein Zusammenschluss von fünf Gemeinden mit mehreren Schulstandorten. Zudem wird die Bauverwaltung bereits heute gemeinsam für die Gemeinden Aeschi, Bolken und Etziken geführt.

Der Gemeinderat steht einer möglichen Gemeindefusion dennoch nicht vorbehaltlos gegenüber. Eine Fusion ist zwar eine mögliche Zukunftsperspektive, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass damit Einsparungen erzielt werden können. Ein Zusammenschluss bringt auch organisatorische, strukturelle und finanzielle Herausforderungen mit sich. Insbesondere die unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen der Gemeinden können eine solche Entwicklung erschweren. Gemeinden mit einer angespannten finanziellen Situation haben unter Umständen nur begrenzten Spielraum, um die Voraussetzungen und Folgen einer Fusion gemeinsam zu gestalten.

Trotz dieser Vorbehalte erachtet es der Gemeinderat als wichtig, sich frühzeitig und zukunftsorientiert mit dieser Fragestellung auseinanderzusetzen. Im Rahmen einer Prüfung könnten mögliche Fusionspartner sowie die organisatorischen, finanziellen und strukturellen Auswirkungen eines allfälligen Zusammenschlusses untersucht werden. Dabei sollen sowohl die Chancen als auch die Herausforderungen aufgezeigt werden.

Die Erheblicherklärung des Postulats würde dem Gemeinderat den Auftrag erteilen, entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Sie stellt jedoch weder einen Entscheid über eine Gemeindefusion noch über die Aufnahme eines konkreten Fusionsverfahrens dar.

Die Prüfung einer möglichen Gemeindefusion ist ein längerfristiges und umfassendes Vorhaben, das sorgfältig vorbereitet werden muss. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als wichtig, den Umfang und den zeitlichen Ablauf der Abklärungen eigenständig festlegen und diese unter Berücksichtigung der aktuellen Prioritäten, der personellen Ressourcen und der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde etappenweise vornehmen zu können. Mit der Erheblicherklärung soll keine Verpflichtung verbunden sein, die Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist abzuschliessen oder bereits kurzfristig konkrete Fusionsverhandlungen aufzunehmen.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, das Postulat trotz seiner Vorbehalte erheblich zu erklären. Damit erhält er den Auftrag, die Möglichkeiten und Auswirkungen einer allfälligen Gemeindefusion zu prüfen und das weitere Vorgehen sowie den zeitlichen Rahmen entsprechend den Prioritäten und Möglichkeiten der Gemeinde festzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. **Das Postulat von Herrn Albert Arnold vom 15. September 2026 betreffend die Prüfung einer möglichen Gemeindefusion mit Nachbargemeinden erheblich zu erklären;**
2. **Dem Gemeinderat die Festlegung des Umfangs, der Vorgehensweise und des zeitlichen Ablaufs der entsprechenden Abklärungen unter Berücksichtigung der laufenden Aufgaben, der personellen Ressourcen und der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu überlassen;**
3. **Festzuhalten, dass mit der Erheblicherklärung weder die Aufnahme eines konkreten Fusionsverfahrens noch der Abschluss der Abklärungen innerhalb einer bestimmten Frist verbunden ist.**

---

12. Verschiedenes

Unter diesem Traktandum informiert der Gemeinderat über die laufenden Geschäfte und Projekte.

Aeschi SO, 23. November 2026